

§§ 212, 222, 315 d StGB

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge

BGH, Urt. v. 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049

Fall

A befährt am 20.10.2019 mit seinem BMW M4 kurz nach 23:00 Uhr eine Autobahn. A hat seinen Wagen so „getunt“, dass dieser über 575 PS, 850 Nm Drehmoment und eine theoretische Höchstgeschwindigkeit von 330 km/h verfügt. Die Autobahn hat drei nicht beleuchtete Spuren mit einem separaten Standstreifen. Die Geschwindigkeit ist ab 1.400 m vor der Unfallstelle in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf 120 km/h beschränkt, ab 750 m auf 100 km/h. Das Verkehrsaufkommen ist moderat, die Sicht gut und die Fahrbahn trocken. Von Zeit zu Zeit fahren Fahrzeuge auf allen drei Spuren. Die linke Spur wird regelmäßig für Überholvorgänge genutzt. Bereits innerhalb der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h überholt der links fahrende A einen mit ca. 100 km/h auf der mittleren Fahrspur befindlichen Pkw, wechselt vor diesem zunächst auf die mittlere Spur, dann auf die rechte Spur und lässt sich anschließend hinter den Pkw zurückfallen, sodass der Pkw wieder an ihm vorbeifährt. Anschließend wechselt er über die mittlere Spur auf die linke Spur, setzt zu einer massiven Beschleunigung an und passiert den weiterhin auf der mittleren Fahrspur fahrenden Pkw erneut mit hoher, nicht mehr näher feststellbarer Geschwindigkeit. Dabei handelt A insgesamt in der Absicht, eine möglichst schnelle Beschleunigung und die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, um die Leistungssteigerung seines Fahrzeugs „auszuleben“. Die ihm bekannten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind ihm egal. Wenige Sekunden später schließt er zu einem vor ihm auf der linken Fahrspur fahrenden Pkw auf und geht leicht vom Gas. Der Fahrer dieses Pkw bemerkt den sehr schnell herannahenden BMW und wechselt daher auf die mittlere Spur, sodass A ihn mit weit überhöhter Geschwindigkeit von mindestens 233 km/h links überholt.

Kurz danach sieht A erst im letzten Augenblick den mit eingeschaltetem Abblendlicht vor ihm mit etwa 120 km/h mittig auf der linken Spur fahrenden Audi A4 des G. Trotz Vollbremsung prallt A mit 207 km/h gegen das Heck des Audi. G hatte 4,2 Sekunden vor der Kollision links geblinkt und war nach links ausgeschert, um einen vor ihm mit ca. 100 km/h fahrenden Wohnwagen zu überholen. Als G den Blinker setzte, war A noch 125 m entfernt, und G hätte dabei die Lichter des BMW im Rück- und Seitenspiegel erkennen und den Spurwechsel unterlassen können. Eine korrekte Einschätzung der Situation war G aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit des A allerdings nur eingeschränkt und mit hoher Fehlertoleranz möglich. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wäre A höchstens 197 km/h schnell gefahren. Durch den Zusammenprall wird G tödlich verletzt, an seinem Fahrzeug entsteht hoher Sachschaden. A vertraute bei dem Befahren der linken Spur darauf, dass andere Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug sehen und die Spur nicht wechseln würden, da er davon ausging, dass diese ihn und seine Geschwindigkeit erkennen würden. Strafbarkeit des A nach dem StGB? § 315 c StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung

I. A könnte sich wegen **Totschlags** gemäß **§ 212 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die linke Spur mit mehr als 230 km/h befuhr.

1. Durch seine **stark überhöhte Geschwindigkeit** hat A den **Tod des G verursacht**, denn A hätte rechtzeitig auf das Auto des G reagieren können, wenn

Leitsätze

1. Bei § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB genügt es für den Gefährdungsvorsatz nach § 315 d Abs. 2 StGB i.d.R., dass sich der Täter aufgrund seiner Fahrweise und der gegebenen Verhältnisse eine kritische Verkehrssituation vorstellt, die in ihren wesentlichen gefahr begründenden Umständen dem tatsächlich eingetretenen Beinaheunfall entspricht.

2. Wird aber ein bedingter Tötungsvorsatz mit der Begründung verneint, der Fahrzeugführer sei davon ausgegangen, dass es nicht zu einer konkreten Gefahrenlage kommen werde, kann ein konkreter Gefährdungsvorsatz nicht widerspruchsfrei bejaht werden.

Weitergehend zum bedingten Tötungsvorsatz in sog. Raser-Fällen BGH RÜ 2018, 301; 2020, 641, 642 f.

Weiterführend zu § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB BGH RÜ 2021, 305 mit RÜ-Video 05/21 unter t1p.de/2ud4



Hinweis: Die Erfolgsqualifikation des § 315 d Abs. 5 StGB greift **nur** in den Fällen der qualifizierten Begehung nach § 315 d Abs. 2 StGB. Der Täter muss also insbesondere entsprechenden Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung haben.

Vgl. zum inneren Zusammenhang BGH RÜ 2022, 165, 167

A die zulässige Höchstgeschwindigkeit beachtet hätte bzw. zumindest nicht mit derart überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre. Zudem hätte G den A rechtzeitig im Rückspiegel sehen können, hätte A sich langsamer genähert.

2. Weiterhin müsste A zumindest mit bedingtem **Vorsatz** gehandelt haben. Dazu muss der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennen (Wissenselement) und dies billigen oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfinden, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.

Fraglich ist schon das Wissenselement. A ging davon aus, dass andere Fahrzeuglenker sein schnell herannahendes Auto rechtzeitig erkennen würden, sodass es nicht zu einem Unfall käme. Er rechnete damit nicht mit dem Tod anderer Verkehrsteilnehmer. Somit handelte er ohne Tötungsvorsatz.

A hat sich nicht wegen Totschlags strafbar gemacht.

II. A könnte sich wegen eines **verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge** gemäß **§ 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 StGB** strafbar gemacht haben, indem er mit über 230 km/h auf der Autobahn fuhr.

1. Tathandlung des sog. Einzelrennens nach Abs. 1 Nr. 3 Tathandlung ist das **Fortbewegen mit nichtangepasster Geschwindigkeit in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise**; Täter kann nur der Fahrzeugführer sein (Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 315 d Rn. 13). Die grobe Verkehrswidrigkeit kann sich schon allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstößes oder aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben, die in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen. A überschreitet die zulässige Geschwindigkeit um mehr als das Doppelte, obwohl die Sicht nachts eingeschränkt und die Autobahn auch in nicht unerheblichem Maße von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt wurde. Somit hat er sich in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt. Dabei handelte er vorsätzlich, da er die ihm bekannten Geschwindigkeitsbeschränkungen willentlich überschreitet, und mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

2. Weiterhin könnte die **Qualifikation** nach **§ 315 d Abs. 2 StGB** erfüllt sein.

a) Diese setzt **objektiv** voraus, dass der Kraftfahrzeugführer ...

„[9] ... durch sein Fahrverhalten während des Alleinrennens eine konkrete Gefahr für eines der genannten Individualrechtsgüter verursacht und zwischen seinem **Verursachungsbeitrag und dem Gefährdungserfolg ein innerer Zusammenhang besteht**. Dazu muss die Tathandlung – wie hier – über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine Verkehrssituation geführt haben, in der die Sicherheit eines der benannten Individualrechtsgüter so stark beeinträchtigt worden ist, dass der **Eintritt einer Rechtsgutsverletzung** – was aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – **nur noch vom Zufall abhing**. Dabei genügt es in der Regel nicht, dass sich Menschen oder bedeutende Sachwerte in enger räumlicher Nähe zur Gefahrenquelle befunden haben. Umgekehrt wird die Annahme einer Gefahr aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Schaden ausgeblieben ist, etwa weil sich der Gefährdete noch in Sicherheit bringen konnte oder eine andere plötzliche Wendung den Unfall noch verhinderte. Erforderlich ist ein Geschehen, das – nicht anders als in den Fällen der § 315 b Abs. 1 und § 315 c Abs. 1 StGB – auf der Grundlage einer objektiv nachträglichen Prognose als ein sog. **Beinaheunfall** beschrieben werden kann.“

Da es hier sogar zu einem Schadenserfolg in Form des Todes des G und der erheblichen Beschädigung seines Fahrzeuges gekommen ist, der auch gerade auf der Gefährlichkeit der überhöhten Geschwindigkeit beruhte, lag ein konkreter Gefahrerfolg vor.

b) Subjektiv ist erforderlich, dass der Täter ...

„[10] ... über die allgemeine Gefährlichkeit des Alleinrennens hinaus auch die Umstände kennt, die den in Rede stehenden **Gefahrerfolg i.S.e. Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt dieser Gefahrenlage zumindest abfindet**. Diese Auslegung entspricht der Rspr. zum Gefährdungsvorsatz in den §§ 315–315 c StGB, auf die nach der Gesetzesbegründung zu § 315 d Abs. 2 StGB zurückgegriffen werden kann.

[11] ... [Für] ... § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB [reicht es] in der Regel aus, dass sich der Täter aufgrund seiner Fahrweise und der gegebenen Verhältnisse eine **kritische Verkehrssituation vorstellt**, die in ihren wesentlichen gefahr begründenden Umständen (z. B. Nichteinhaltenkönnen der rechten Spur in anstehenden Kurven bei Gegenverkehr, Querverkehr an Kreuzungen, haltende Fahrzeug etc.) dem tatsächlich eingetretenen Beinaheunfall entspricht. Dabei können die Kenntnis des Täters von der Fahrtstrecke und den sich dabei ergebenden Gefahrenstellen, sein vorangegangenes Fahrverhalten, Erfahrungen des Täters aus dem bisherigen Fahrtverlauf, aber auch die Nähe des drohenden Unfalls Indizien für eine hinreichend konkrete Vorstellung des Täters von der drohenden Gefahr und deren Billigung sein.“

Weiterhin muss eine Bejahung des Gefährdungsvorsatzes mit der Verneinung eines bedingten Tötungsvorsatzes zu vereinbaren sein. Wird ein Tötungsvorsatz mit der Erwägung verneint, der Fahrer habe darauf vertraut, dass andere Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug sehen und die Spur nicht wechseln würden, da sie ihn und seine Geschwindigkeit erkennen, geht er auch davon aus, dass es überhaupt nicht zu einer konkreten Gefahrenlage kommen werde. A nahm an, dass es aufgrund der Umsicht der anderen Verkehrsteilnehmer schon nicht zu konkreten Gefahrenlagen kommen würde. Er handelte damit ohne den für § 315 d Abs. 2 StGB erforderlichen Gefährdungsvorsatz.

A hat sich nicht gemäß § 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 strafbar gemacht.

III. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit wegen eines **verbotenen Kraftfahrzeugrennens** gemäß § 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 StGB.

1. A hat den Tatbestand des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt und dadurch auch einen Gefahrerfolg i.S.d. § 315 d Abs. 2 StGB verursacht.

2. Für die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination nach § 315 d Abs. 4 StGB genügt es, wenn der Täter die Tathandlung nach Abs. 1 vorsätzlich begeht und fahrlässig hinsichtlich des Gefahrerfolges handelt. Aufgrund seiner erheblich überhöhten Geschwindigkeit handelte A objektiv sorgfaltswidrig.

3. Er handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**, insbesondere individuell sorgfaltswidrig.

Er hat sich somit wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 StGB strafbar gemacht.

IV. A hat sich wegen **fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB)** strafbar gemacht.

V. Konkurrenzen: Die Gesetzesverletzungen stehen in Tateinheit (§ 52 StGB) zueinander, um deutlich zu machen, dass A sowohl das Verletzungsdelikt des § 222 StGB als auch das spezifische Unrecht des § 315 d verwirklicht hat.

Notarassessor Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)

Zu den subjektiven Anforderungen s. auch BGH NStZ-RR 1998, 150; BT-Drs. 18/12964, S. 6

Vgl. zum Verhältnis von Gefährdungsvorsatz und bedingtem Schädigungsvorsatz BGH, Urt. v. 31.01.2018 – 4 StR 432/18, BeckRS 2019, 1667 Rn. 13 und Urt. v. 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712 Rn. 39: „Da die Gefahr begrifflich nichts anderes beschreibt als die naheliegende Möglichkeit einer Schädigung, bleibt beim Vorliegen eines auf die Gefahr des Todes bezogenen Vorsatzes kein Raum mehr für die Verneinung des kognitiven Elements eines bedingten Tötungsvorsatzes. Denn derjenige, der die Gefahrenlage für das Leben anderer erkennt und sich mit ihr abfindet, weiß um die Möglichkeit des Eintritts eines tödlichen Erfolgs.“

§ 315 d Abs. 4 StGB ähnelt insoweit der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination gemäß § 315 c Abs. 3 Nr. 1 StGB.

Praktische Konsequenz: Damit haben illegale Autorennen mit einer tödlichen Folge nicht automatisch die Todeserfolgsqualifikation des § 315 d Abs. 5 StGB zur Folge! Kriminalpolitisch blieb der Gesetzgeber damit hinter seinen mit der Schaffung des § 315 d StGB verbundenen Versprechen zurück. In der Lit. wird deshalb eine Einbeziehung von Abs. 4 vorgeschlagen (vgl. dazu Jäger JA 2022, 1044, 1046).